

(Nr. 5477.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinz Westphalen wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersozietät auf die Mobilgarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, folgende Zusätze zum Revidirten Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477. ff.).

§. 1.

I. Mobilgarversicherung.

Die Provinzial-Feuersozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1863. anfangend, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndtversicherunggen auch die Diemen, zu versichern.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sporel- und Portofreiheit (§§. 2. und 3. des Reglements vom 26. September 1859.), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 29. a. a. D.) finden auf die Mobilgarversicherung keine Anwendung.

§. 3.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobilgar-Feuerversicherungswesen, durch die Sozietätsdirektion und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht zur Benutzung der Staats- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt.

§. 4.

Anträge auf Mobilgarversicherung sind, auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt, zunächst der Orts-Polizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion portopflichtig zuzustellen.

§. 5.

§. 5.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6.

Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 68. bis 76. des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht.

§. 7.

Die in den §§. 28. 31. bis 38. des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung derjenigen Gebäude, in denen sie sich befinden. Diemen kommen in die IV. Klasse.

§. 8.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso, wie der Beitragstarif, auf Vorschlag der Direktion durch die ständische Kommission (§. 10.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 9.

Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

§. 10.

II. Geschäftsverwaltung.

Vom Provinziallandtage wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher, außer den im §. 8. beigelegten Befugnissen, noch folgende zustehen:

- 1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und K. des Reglements vom 26. September 1859.) zu beschließen, wenn das Bedürfnis solche nothwendig macht;

- 2) über die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse und entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;
- 3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer (§. 3.) vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 11.

Die Kommission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und beräth unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes, mit Zuziehung des Direktors.

§. 12.

Beschlußfähig ist die Kommission, wenn sechs Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 13.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.